

Anfang

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 7 / 1984
Seiten 94-117

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
20. Sept. 1984

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

| | Seite |
|--|-------|
| <u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u> | |
| Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Universität Osnabrück (Beschuß des Senats der Universität Osnabrück vom 28.03.1984) | 94 ✓ |
| Ordnung der Arbeitsgruppe "Spätmittelalter - Frühe Neuzeit" der Universität Osnabrück (Beschuß des Senats der Universität Osnabrück vom 25.04.1984) | 98 ✓ |
| Ordnung gemäß § 33 Abs. 3 NHG für den Sonderforschungsbereich "Membrangebundene Transportprozesse in Zellen" an der Universität Osnabrück (Beschuß des Senats der Universität Osnabrück vom 22.08.1984) | 99 ✓ |

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

Aufhebung von Teilstudiengängen für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Realschulen und Lehramt an Gymnasien der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück (Bek. des MWK vom 14.03.1984 - 1062 - 245 89 - 4; 245 89 - 5; 245 89 - 6, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 17/1984 S. 367 vom 10.04.1984)

101

Aufhebung von Teilstudiengängen für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an Realschulen der Universität Osnabrück - Standort Osnabrück (Bek. des MWK vom 10.04.1984 - 1062 - 245 89 - 4; 245 89 - 5, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 21/1984 S. 462 vom 17.05.1984)

101

Ausbildung im 3. Fach während des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen (Erl. des MK vom 18.04.1984 - 2034 - 84 110 - 51 - GültL 133/23, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 19/1984 S. 387 vom 26.04.1984)

102

Weiterbildung nach § 25 Abs. 5 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen bzw. der Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen (Erl. des MK vom 04.05.1984 - 2033-84 113-63- GültL 136/45, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 23/1984 S. 500 vom 01.06.1984)

103

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie (Fachbereich 3) der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) (Bek. des MWK vom 27.06.1984 - 1062-243 84-3, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 30/1984 S. 656 vom 27.07.1984)

104

Universität Osnabrück; Promotionsordnungen der Fachbereiche Sozialwissenschaften (Fachbereich 1) und Sozial und Kulturwissenschaften (Fachbereich 14), des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften (Fachbereich 2), des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien (Fachbereich 7) und des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik (Fachbereich 12) für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) (Bek. des MWK vom 27.06.1984 - 1062-243 84-1, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 33/1984 S. 712 vom 24.08.1984)

107

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften (Bek. des MWK vom 02.07.1984 - 1063-243 84-9, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 33/1984 S.727 vom 24.08.1984)

116

Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Universität Osnabrück

(auf der Grundlage des Beschlusses des 140. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 04./05. Juli 1983)

A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Ausländische Studienbewerber haben vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen, daß sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen und dadurch sprachlich befähigt sind, das Fachstudium aufzunehmen. Der Nachweis hierüber erfolgt durch die "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)", soweit sie nicht gemäß Abs. 2 von der Prüfung freigestellt sind.
- (2) Von der Prüfung sind freigestellt:
 - a) Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule erworben worden ist;
 - b) Studienbewerber, die an einer deutschen Fachschule, Fachoberschule oder Fachhochschule die Abschlußprüfung bestanden haben;
 - c) erfolgreiche Absolventen einer Feststellungsprüfung/Abschlußprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
 - d) Inhaber eines deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II;
 - e) Inhaber des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms" eines Goethe-Instituts;
 - f) Studienbewerber, die die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung der Westdeutschen Rektorenkonferenz an einer anderen deutschen Hochschule erfolgreich abgelegt haben.
- (3) In Ausnahmefällen, z. B. bei Stipendiaten der Fulbrightkommission, der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, der Partneruniversitäten und Kurzzeitstipendiaten des DAAD, die ohne Prüfungsabsicht an der Universität Osnabrück studieren, kann eine Befreiung von der Prüfung auf formlosen Antrag hin erfolgen.

Über den Antrag entscheidet der Präsident.

Diese Regelung gilt entsprechend für ausländische Doktoranden, denen der betreffende Fachbereich nach der Promotionsordnung die Erbringung der Promotionsleistungen in einer fremden Sprache ermöglichen will.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sowohl in allgemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium durchzuführen. Er muß in der Lage sein, mündlich und schriftlich auf die Studiensituation bezogene Texte zu verstehen, wiederzugeben, zu analysieren und selbst solche Texte zu verfassen.
- (2) Dies schließt insbesondere ein
 - a) die Fähigkeit, fremde Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu vertreten;
 - b) Fertigkeiten auf den Gebieten
 - der deutschen Aussprache (phonetisch-phonologische Elemente),
 - des Wortschatzes, der Wortbildung und der Redewendungen (lexikalisch-idiomatische Elemente),
 - der Grammatik (morpho-syntaktische Elemente);
 - c) die sprachliche Beherrschung der gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken einschließlich der üblichen Verfahren der Textanalyse.

§ 3 Prüfungstermine

Die Prüfungen werden zweimal im Jahr abgenommen. Die Termine liegen in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Sommer- und des Wintersemesters. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

- (1) An der Deutschprüfung können in der Regel nur Studienbewerber teilnehmen, die sich an der Universität Osnabrück für ein Studium beworben haben.
- (2) Über die Zulassung zur Deutschprüfung entscheidet der Präsident nach Vorlage sämtlicher Bewerbungsunterlagen. Zu den Bewerbungsunterlagen gehört der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Bescheinigung/Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Mittelstufenkurses). Der genaue Prüfungstermin wird dem Studienbewerber in einem gesonderten Schreiben rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Teilprüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Teilprüfung statt.
- (2) Von der mündlichen Teilprüfung kann abgesehen werden, wenn der Kandidat bereits bei den schriftlichen Teilprüfungen die nach § 7 Abs. 2 erforderlichen Leistungen für das Bestehen der Gesamtprüfung erbracht hat. Von der mündlichen Teilprüfung ist abzusehen, wenn der Kandidat nach dem Ergebnis seiner schriftlichen Teilprüfungen auch bei einer erfolgreichen mündlichen Prüfung nicht mehr die nach § 7 Abs. 2 erforderlichen Leistungen für das Bestehen der Gesamtprüfung erbringen kann.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel (siehe Anlage), der von der mit der Durchführung der Prüfung betrauten Kommission erstellt wird und beim Prüfungsvorsitzenden hinterlegt ist.
- (2) Der Kandidat hat die schriftlichen Teilprüfungen bestanden, wenn er jeweils mindestens zwei Drittel der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt hat.
- (3) Über die mündliche Teilprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 7 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Für das Gesamtergebnis der Prüfung werden die Teilprüfungen in der Regel im Verhältnis 3:2:1:3 (entsprechend der in §§ 11, 12 genannten Reihenfolge) gewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtanforderungen erfüllt sind.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Teilprüfung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden (§ 10 Abs. 1) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsvorsitzenden anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer schriftlichen Teilprüfung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden; sie muß in jedem Fall vollständig wiederholt werden.

§ 10 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschprüfung ist der Vorsitzende der Senatskommission für das Akademische Auslandsamt als Prüfungsvorsitzender verantwortlich. Ist er verhindert, führt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Zur Durchführung der Prüfung beruft der Prüfungsvorsitzende aus dem Kreis der übrigen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Senatskommission für das Akademische Auslandsamt sind, eine Prüfungskommission. Es dürfen bis zu vier Mitglieder in die Prüfungskommission berufen werden; es sollen jedoch mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Als Beisitzer mit beratender Stimme wirken alle übrigen anwesenden Mitglieder der Senatskommission für das Akademische Auslandsamt mit. Die Regelung über die Beschlußfähigkeit von Kommissionen und Ausschüssen findet keine Anwendung.
- (3) Der Prüfungskommission soll nach Möglichkeit ein Vertreter der gewählten Studienrichtung (§ 13) bzw. des Fachbereichs des Kandidaten als Mitglied angehören. Ist dies nicht der Fall, ist der Prüfungsvorsitzende berechtigt, für die mündliche Teilprüfung ein solches zusätzliches Mitglied gemäß Absatz 2 zu berufen.

§ 11 Beschwerdeverfahren

Gegen die Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden kann der Prüfungsteilnehmer binnen eines Monats nach Aushändigung schriftlich Beschwerde beim Präsidenten einlegen. Der Präsident befindet unter Heranziehung der Prüfungsunterlagen und nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden über die Beschwerde.

B) Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12 Art und Umfang der schriftlichen Teilprüfungen

Die schriftlichen Teilprüfungen dauern insgesamt etwa 3 Stunden und umfassen drei Aufgabenbereiche:

(1) Textwiedergabe

Unter Textwiedergabe ist die schriftliche Verarbeitung von mündlich vorgetragener, zusammenhängender Information zu verstehen. Dabei soll der Kandidat zeigen, daß er einem wissenschaftlichen Vortrag bzw. einer wissenschaftlichen Erläuterung folgen sowie deren wesentlichen Inhaltsmomente richtig verstehen und in sprachlich angemessener Form zusammenhängend wiedergeben kann.

a) Es soll ein beschreibender oder berichtender oder argumentativer Text aus dem wissenschaftlichen Bereich zugrunde gelegt werden. Der Text setzt keine speziellen Fachkenntnisse voraus.

b) Umfang des Textes

Der vorgetragene Text soll im Umfang einem schriftlichen Text von 50 bis 60 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

c) Durchführung

Der Text wird zweimal vorgelesen oder vom Band abgespielt; dabei dürfen Notizen gemacht werden. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch nicht-sprachliche Darstellungsmittel (Graphiken, Diagramme etc.) zulässig.

d) Dauer der Teilprüfung

Nicht länger als 90 Minuten.

e) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen wesentlichen Inhaltsmomente und der sprachlichen Angemessenheit. Dabei sind die Inhaltsmomente stärker zu berücksichtigen.

(2) Bearbeitung von Aufgaben zu einem vorgelegten Text

Der Kandidat soll die Möglichkeit erhalten, sich zu einem der Studiensituation entsprechenden Sachtext zu äußern. Dabei soll erkennbar werden, ob er sich durch selbständige Formulierungen mit ihm auseinandersetzen kann. Mit der Aufgabenstellung soll das Leseverständnis durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, durch Zusammenfassung, Gliederung, Entwerfen von Überschriften usw. überprüft werden.

Darüber hinaus können auch Fragen, die sich am Text orientieren, dem Kandidaten Gelegenheit zu zusammenhängenden schriftlichen Äußerungen geben. Diese Äußerungen können erklärender, vergleichender, kommentierender Art sein; sie sollen jedoch nicht den Charakter des freien Aufsatzes annehmen.

a) Art des Textes

Es wird ein wissenschaftlicher Text vorgelegt, dem eine Graphik, ein Schaubild usw. beigelegt werden kann. Der Text soll nach Möglichkeit an den Erfordernissen des Fachstudiums des Kandidaten orientiert sein, jedoch kein spezielles Fachwissen voraussetzen. Er muß in sich verständlich sein. Die Bearbeitung der Texte für Prüfungszwecke ist zulässig.

b) Umfang des Textes

Ca. 30 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen.

c) Dauer der Teilprüfung

Nicht länger als 60 Minuten.

d) Bewertung

Bewertet wird die Selbständigkeit und Angemessenheit der Formulierungen auf der Grundlage der gegebenen Informationen.

(3) Wissenschaftssprachliche grammatische Strukturen

Der Kandidat soll beweisen, daß er wissenschaftssprachlich relevante grammatische Strukturen kennt und sie verstehen kann.

a) Art und Aufgaben

Dem Kandidaten werden Aufgaben gestellt, durch deren sprachliche Bearbeitung (u. a. Umwandlung in bzw. Ergänzung durch inhaltsadäquate andere sprachliche Mittel) er seine Kompetenz im Umgang mit den entsprechenden Strukturen nachweisen kann. Die Aufgaben stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den übrigen Prüfungsteilen. Spezielle grammatische Terminologie ist bei der Aufgabenstellung nach Möglichkeit zu vermeiden.

b) Umfang der Aufgaben

Aufgabenstellung und Bearbeitung umfassen etwa je eine Schreibmaschinenzeile.

c) Dauer der Teilprüfung

Nicht länger als 30 Minuten.

§ 13 Mündliche Teilprüfung

In der mündlichen Teilprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu Fragen der gewählten Studienrichtung. Gegebenenfalls kann der Kandidat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission ein Thema wählen, das inhaltlich und sprachlich ein der Studiensituation angemessenes Prüfungsgespräch gewährleistet. Es können entsprechende Texte, Graphiken, Schaubilder, Tonbandaufnahmen usw. zugrunde gelegt werden.

Die Prüfung dauert nicht länger als 20 Minuten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch den Senat der Universität Osnabrück in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Bewertungsschlüssel gemäß § 6 (1) für die schriftliche Teilprüfung

1. Wiedergabe eines Textes, der zweimal vorgelesen wird

5 Unterpunkte für Inhalt

1 Unterpunkt für formale Richtigkeit

Es können auch halbe Punkte vergeben werden.

4,5 - 6 Unterpunkte = 3 Hauptpunkte

2,5 - 4 " = 2 Hauptpunkte

1,5 - 2 " = 1 Hauptpunkt

1 und weniger " = 0 Hauptpunkte

Bestmögliches Ergebnis der Textwiedergabe: 3 Punkte

2. Bearbeitung von Aufgaben zu einem vorgelegten Text

4 Teilaufgaben, die direkt am Text orientiert sind (Textinhalt, Zusammenfassung, Gliederung usw.).

Dabei kann maximal je 1 Unterpunkt erreicht werden.

2 Teilaufgaben, die dem Kandidaten eigene Stellungnahme erlauben.

Dabei können maximal je 2 Unterpunkte erreicht werden.

Es können auch halbe Punkte vergeben werden.

6 - 8 Unterpunkte = 2 Hauptpunkte

3,5 - 5,5 " = 1 Hauptpunkt

3 und weniger " = 0 Hauptpunkte

Bestmögliches Ergebnis der Aufgaben am Text: 2 Punkte

3. Grammatische Strukturen

15 Teilaufgaben, z. B. Umwandlung in bzw. Ergänzung durch inhaltsadäquate andere sprachliche Mittel

10 - 15 richtige Lösungen = 1 Punkt

9 und weniger " = 0 Punkte

Bestmögliches Ergebnis des dritten Prüfungsteils: 1 Punkt

Ordnung der Arbeitsgruppe "Spätmittelalter - Frühe Neuzeit" der Universität Osnabrück

§ 1

- (1) Der Senat der Universität Osnabrück richtet zunächst für einen Zeitraum von acht Jahren fachbereichsübergreifend die Arbeitsgruppe "Spätmittelalter- Frühe Neuzeit" ein.
- (2) An der Arbeitsgruppe beteiligt sind die Fachbereiche:
 - Sozialwissenschaften
 - Kultur- und Geowissenschaften
 - Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie
 - Sprache, Literatur, Medien
 - Katholische Theologie (Osnabrück - Vechta)
- (3) Der Arbeitsgruppe gehören vorerst folgende Hochschullehrer an:
Klaus Garber, Rüdiger Griepenburg, Wolf-Dieter Hauschild, Jutta Held, Friedhelm Jürgensmeier, Lothar Knapp, Horst Krause, Utz Maas, György Széll, Winfried Woesler, Klaus Wriedt.
Bis zur Einrichtung eines Vorstandes wird die Arbeitsgruppe durch die Herren Prof. Dr. Garber, Prof. Dr. Hauschild und Prof. Dr. Wriedt innerhalb der Universität Osnabrück und gegenüber Dritten vertreten.
- (4) Die Professoren arbeiten im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in der Forschung an der Arbeitsgruppe mit; eine Entlastung im Lehrdeputat erfolgt nicht. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter arbeiten im Rahmen der ihnen zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung oder durch Besitzstandswahrung zur Verfügung stehenden Zeit mit.

§ 2

- (1) Die Arbeitsgruppe hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der auf das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit bezogenen interdisziplinären Arbeitsvorhaben an der Universität Osnabrück;
 - b) Anlage von Pilotstudien und Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung dieser Forschungsvorhaben;
 - c) Herstellung von Kontakten und Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten zum Spätmittelalter und zur Frühen Neuzeit, insbesondere mit der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel als Forschungsstätte zur Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit sowie Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen und Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover als bibliothekarischen Zentren zum Spätmittelalter und zur Frühen Neuzeit;
 - d) Koordination und Durchführung internationaler Tagungen und Kongresse an der Universität Osnabrück, gemeinsame Planung von Gastvorträgen, Gastprofessuren etc.;
 - e) Mitwirkung am Aufbau eines Sammelschwerpunktes "Spätmittelalter und Frühe Neuzeit" an der Universität Osnabrück;
 - f) Hinwirkung auf die Einrichtung eines Sonderforschungsbereichs der DFG "Spätmittelalter - Frühe Neuzeit" an der Universität Osnabrück.
- (2) Neben der Finanzierung aus Drittmitteln wird die Arbeitsgruppe aus Mitteln der Fachbereiche im Rahmen der bisherigen Zuweisungen an Mitglieder der Arbeitsgruppe finanziert.

§ 3

- (1) Gemäß § 104 Satz 2 NHG finden die Vorschriften des § 101 NHG entsprechende Anwendung. Nach Einrichtung der Arbeitsgruppe werden von dieser die Wahlen gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 durchgeführt. Bis zur Wahl des geschäftsführenden Leiters nehmen Prof. Dr. Garber, Prof. Dr. Hauschild und Prof. Dr. Wriedt diese Funktionen wahr.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht allen interessierten und fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlern der Universität Osnabrück offen. Sie kann erworben werden durch Antrag an die Arbeitsgruppe; über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gem. § 1 Abs. 3.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, wenn die Mitgliedschaft zur Universität Osnabrück erlischt oder das Mitglied anzeigt, daß es nicht mehr in der Arbeitsgruppe mitarbeiten will.
- (4) Diese Ordnung wird mit ihrem Beschluß durch den Senat rechtswirksam. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

ORDNUNG GEMÄSS § 33 Abs. 3 NHG
FÜR DEN SONDERFORSCHUNGSBEREICH
"MEMBRANGEBUNDENE TRANSPORTPROZESSE IN ZELLEN"
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

§ 1 Aufgaben

1. Der Sonderforschungsbereich "Membrangebundene Transportprozesse in Zellen" ist eine Forschungseinrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 33 NHG.
2. Aufgabe des Sonderforschungsbereichs ist die Forschung auf dem durch seine Bezeichnung bestimmten Teilgebiet der molekularen Biologie.

§ 2 Mitglieder

1. Bei Einrichtung des Sonderforschungsbereichs sind folgende Wissenschaftler Mitglied:

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| Prof. Dr. Altendorf | Prof. Dr. Lengeler |
| Priv. Doz. Dr. Bakker | Prof. Dr. Lueken |
| Priv. Doz. Dr. Bakker-Grunwald | Dr. Schmid |
| Priv. Doz. Dr. Breer | Prof. Dr. Sebald |
| Prof. Dr. Junge | Dr. D. Trissl |
| Priv. Doz. Dr. Kaupp | Dr. Wagner |
| Dr. Kunze | |

- 2.2. - Alle in dem Sonderforschungsbereich tätigen Professoren und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter können auf Antrag und gemäß §§ 4.2 und 4.4 Mitglied des Sonderforschungsbereichs werden. Eine halbjährige Tätigkeit im Sonderforschungsbereich ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- Für Teilprojektleiter besteht keine Wartezeit.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vorstand auf Wunsch den Fortgang ihrer Forschungsarbeit offenzulegen.
4. Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftlichen Verzicht des Mitglieds bzw. nach Aberkennung der Mitgliedschaft gemäß § 4.2.

§ 3 Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören alle in dem Sonderforschungsbereich tätigen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter mit gleichem Stimmrecht an.
2. Die Vollversammlung beschließt die Ordnung des Sonderforschungsbereichs sowie über deren Änderungen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Sonderforschungsbereichs mit gleichem Stimmrecht an.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes, des Sprechers und seines Stellvertreters (vergleiche § 5 und § 6).
 - Jährliche Entlastung von Vorstand und Sprecher.
 - Vorschläge für neue Projekte bzw. Änderungsvorschläge bei bestehenden Projekten.
 - Zulassung von Teilprojekten bei Fortsetzungsanträgen und Neuanträgen (siehe § 4.4.1).
 - Entscheidung über Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Fortsetzung des Sonderforschungsbereichs.
 - Entscheidung über die Zuerkennung und die Aberkennung der Mitgliedschaft (siehe § 4.4.2).
3. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel für alle im Sonderforschungsbereich Tätigen (insbesondere auch wissenschaftliche Hilfskräfte, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, Stipendiaten) öffentlich unter Beachtung von § 49(3)NHG.
- 4.1. Bei Entscheidung über die Zulassung von Teilprojekten zu Fortsetzungsanträgen oder als Neuantrag ist ein Quorum von 2/3 der Anwesenden einzuhalten.
- 4.2. Bei Entscheidung über die Mitgliedschaft ist ein Quorum von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder einzuhalten.

§ 5 Vorstand

1. Der Sonderforschungsbereich wird von einem kollegialen, aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Vorstand sollen Mitglieder unterschiedlicher Fachrichtungen angehören. Ein Vorstandsmitglied soll der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören.
3. Der Vorstand tagt für die Teilprojektleiter öffentlich unter Beachtung von § 49(3)NHG.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschläge an den Präsidenten zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - Entscheidung über die Verwendung der dem Sonderforschungsbereich zugewiesenen Mittel
 - Einladungen an Gäste
 - Koordination der Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

§ 6 Sprecher

1. Aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Professoren wählt die Mitgliederversammlung einen Sprecher und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Der Sprecher nimmt die Außenvertretung des Sonderforschungsbereichs wahr und führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Mittelverwaltung.
3. Der Sprecher ist Vorgesetzter derjenigen Mitarbeiter, die aus der Ergänzungsausstattung des Sonderforschungsbereichs finanziert werden.
4. Der Sprecher leitet die Vollversammlung, die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.

§ 7 Geschäftsordnung

Es gilt sinngemäß die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Vollversammlung und nach Genehmigung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Aufhebung von Teilstudiengängen für die Studiengänge
Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Realschulen und Lehramt an Gymnasien der Universität
Osnabrück, Standort Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 14. 3. 1984 — 1062 — 245 89-4;
245 89-5; 245 89-6

Die Universität Osnabrück hat für den Standort Osnabrück die folgenden Beschlüsse gefaßt, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

„1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen:

Im Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Universität Osnabrück — Standort Osnabrück — werden die Teilstudiengänge Sozialkunde und Physik mit Wirkung zum Wintersemester 1984/85 aufgehoben. Im Fach Sozialkunde werden die Lehrangebote für den studienbegleitenden Leistungsnachweis in der Didaktik eines dritten Unterrichtsfaches gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 11) zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Die auslaufende Betreuung wird nur für die im Sommersemester 1984 für die aufgehobenen Teilstudiengänge bereits immatrikulierten Studenten, und zwar bis einschließlich zum Wintersemester 1987/88 sichergestellt.

2. Lehramt an Realschulen:

Im Studiengang Lehramt an Realschulen an der Universität Osnabrück — Standort Osnabrück — wird der Teilstudiengang Sozialkunde mit Wirkung zum Wintersemester 1984/85 aufgehoben. Dies schließt die Aufhebung der Lehrangebote für den studienbegleitenden Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und -didaktik eines dritten Unterrichtsfaches gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 19) mit ein. Die auslaufende Betreuung wird nur für die im Sommersemester 1984 bereits immatrikulierten Studenten, und zwar bis einschließlich zum Sommersemester 1988 sichergestellt.

3. Lehramt an Gymnasien:

Im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Osnabrück — Standort Osnabrück — werden die Teilstudiengänge Sozialkunde/Gemeinschaftskunde und Philosophie mit Wirkung zum Wintersemester 1984/85 aufgehoben. Die auslaufende Betreuung wird nur für die im Sommersemester 1984 für die aufgehobenen Teilstudiengänge bereits immatrikulierten Studenten, und zwar bis einschließlich zum Sommersemester 1989 sichergestellt.“

— Nds. MBl. Nr. 17/1984 S. 367

vom 10.04.84

**Aufhebung von Teilstudiengängen für die Studiengänge
Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehramt an
Realschulen der Universität Osnabrück — Standort
Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 10. 4. 1984 — 1062 — 245 89 — 4; 245 89 — 5

Die Universität Osnabrück hat für den Standort Osnabrück die folgenden Beschlüsse gefaßt, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe:

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen:

Im Studienlehrgang Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Universität Osnabrück — Standort Osnabrück — werden die Teilstudiengänge Arbeit/ Wirtschaft und Technik mit Wirkung zum Wintersemester 1984/85 aufgehoben. Dies schließt die Aufhebung der Lehrangebote für den studienbegleitenden Leistungsnachweis in der Didaktik eines dritten Unterrichtsfaches gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 11), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170), zum gleichen Zeitpunkt ein. Die auslaufende Betreuung wird nur für die im Sommersemester 1984 für die aufgehobenen Teilstudiengänge bereits immatrikulierten Studenten, und zwar bis einschließlich zum Wintersemester 1988/89 sichergestellt.

2. Lehramt an Realschulen:

Im Studiengang Lehramt an Realschulen an der Universität Osnabrück — Standort Osnabrück — werden die Teilstudiengänge Arbeit/ Wirtschaft und Technik mit Wirkung zum Wintersemester 1984/85 aufgehoben. Dies schließt die Aufhebung der Lehrangebote für den studienbegleitenden Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und -didaktik eines dritten Unterrichtsfaches gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 19), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170), mit ein. Die auslaufende Betreuung wird nur für die im Sommersemester 1984 bereits immatrikulierten Studenten und zwar bis einschließlich zum Sommersemester 1989 sichergestellt.

— Nds. MBl. Nr. 21/1984 S. 462
vom 17.05.84

Ausbildung im 3. Fach während des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen

Erl. d. MK v. 18. 4. 1984 — 2034 — 84 110 — 51

— GültL 133/23 —

Bezug:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die zweite staatliche Prüfung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen im Lande Niedersachsen vom 12. 4. 1984 (Nds. GVBl. S. 105)

1. Für die Anwärter für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen und an Sonderschulen wird die Ausbildung im 3. Fach vom 1. 5. 1984 an verpflichtend eingeführt.
2. Für die Anwärter für das Lehramt an Realschulen wird die Ausbildung im 3. Fach vom 1. 5. 1984 an verpflichtend nur dann eingeführt, wenn das Zeugnis der ersten staatlichen Prüfung ein 3. Fach ausweist.

Anwärtern, die hiernach nicht verpflichtet sind, an der Ausbildung im 3. Fach teilzunehmen, wird die Ausbildung in einem 3. Fach nach ihrer Wahl gemäß den unter Nr. 3 genannten Bestimmungen freigestellt.

3. Anwärter, die im Zeugnis ihrer ersten staatlichen Prüfung lediglich 2 Fächer nachweisen, wählen das 3. Fach nach den Bestimmungen über die Fächerverbindungen der Verordnungen über die ersten staatlichen Prüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 11, 19, 46) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Die Ausbildung im 3. Fach erfolgt nach Möglichkeit regelmäßig während des ganzen Vorbereitungsdienstes. Sie wird im Rahmen der fachdidaktischen Seminare in eigenen Veranstaltungen (Hospitationsringe) und im Ausbildungsunterricht in der Schule durchgeführt und obliegt dem jeweiligen Fachseminarleiter in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Schulpädagogischen Seminars.

5. Die Hospitationsringe für das 3. Fach finden unter Leitung des Fachseminarleiters innerhalb des Ausbildungsunterrichts in der Regel alle 4 Wochen vierstündig und möglichst unter Einbeziehung von Unterricht statt.

6. Der an der Ausbildung im 3. Fach beteiligte Fachseminarleiter und der Leiter des Schulpädagogischen Seminars besuchen den Anwärter im Unterricht und beraten ihn. Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Anwärters werden in der Beurteilung gemäß § 17 APVO durch den Leiter des Schulpädagogischen Seminars berücksichtigt.

7. Das 3. Fach ist nicht Gegenstand der zweiten staatlichen Prüfung oder eines Prüfungsteils. Die Ausbildung im 3. Fach wird im Zeugnis ohne Note vermerkt.

— Nds. MBl. Nr. 19/1984 S. 387

vom 26.04.1984

Weiterbildung nach § 25 Abs. 5 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen bzw. der Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen

Erl. d. MK v. 4. 5. 1984 — 2033-84 113-63 —

— GültL 136/45 —

Übergangsweise kann zur ersten Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen nach § 25 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 19), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170), bzw. der Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 9. 6. 1980 (Nds. MBl. S. 911 — GültL 136/42) zugelassen werden, wer die erste und zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen oder als gleichwertig anerkannte Prüfungen abgelegt und die folgenden Studienleistungen erbracht hat:

1. Studierende, die die Weiterbildung

- a) in ihrem „Wahlfach“ oder „weiteren Fach“ der Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 26. 7. 1968 (Nds. MBl. S. 840 — GültL 134/46), zuletzt geändert durch Erlaß vom 29. 3. 1979 (Nds. MBl. S. 669 — GültL 134/58) bzw.
- b) in ihrem „ersten“ oder „zweiten Unterrichtsfach“ der Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 9. 6. 1980 (Nds. MBl. S. 904 — GültL 134/59) und der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 11), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170).

betreiben, müssen mindestens fünf Lehrveranstaltungen im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich nachweisen. Für zwei fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Gebieten des Faches ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Für Studierende, die ihre erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vor Wirksamwerden der in Buchst. a genannten Ordnung oder außerhalb Niedersachsens abgelegt haben und die Weiterbildung in ihrem Wahlfach/ihren Wahlfächern betreiben, gilt diese Regelung entsprechend.

2. Studierende, die sich in anderen als den unter Nr. 1 genannten Fächern weiterbilden, müssen mindestens zehn Lehrveranstaltungen im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich nachweisen. Für vier dieser Lehrveranstaltungen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen; davon sollen drei Veranstaltungen aus unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Gebieten und eine Veranstaltung aus dem fachdidaktischen Bereich stammen.

Die erfolgreich nachzuweisenden Lehrveranstaltungen nach Nr. 1 sowie zwei erfolgreich nachzuweisende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen nach Nr. 2 müssen jeweils dem Fortgeschrittenen-Bereich zuzuordnen sein. Bei Fächern mit experimentellen und praktischen Studienanteilen sind diese in der Gesamtzahl der Lehrveranstaltungen hinreichend zu berücksichtigen. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen und Seminaren setzt eine entsprechende Einzelleistung (z. B. Referat, Klausur, schriftliche Hausarbeit) und die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Art und Gegenstand der Einzelleistung und die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme müssen in der Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ausdrücklich vermerkt sein.

Besondere Regelungen gelten für die Prüfungszulassungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit Weiterbildungsstudiengängen, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einzelnen Hochschulen und dem Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI) genehmigt wurden, sowie für die des Weiterbildungsstudienganges Musik an der Hochschule für Musik und Theater, Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 23/1984 S. 500
vom 01.06.1984

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie (Fachbereich 3) der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Bek. d. MWK v. 27. 6. 1984 — 1062-243 84-3 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. v. 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe, mit der Auflage, in § 3 Abs. 2 bis zum 31. 12. 1984 vorzusehen, daß die Professoren im Promotionsausschuß die Mehrheit der Mitglieder stellen müssen.

— Nds. MBl. Nr. 30/1984 S. 656

vom 27.07.1984

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

§ 1

Allgemeines

Der Fachbereich Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie der Universität Osnabrück verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen in den Fachgebieten (Promotionsfächern), für die im Fachbereich ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (§ 25 NHG). Promotionsfächer sind: Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft, Evangelische Theologie.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Der Nachweis wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Die Durchführung der Promotion obliegt dem Promotionsausschuß. Er führt die Geschäfte, entscheidet über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme der Dissertation sowie über die Gleichwertigkeit anderer als der in § 4 dieser Ordnung genannten Promotionsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 2 NHG i. V. m. § 26 Abs. 3 NHG und § 29 NHG.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus fünf Professoren oder Privatdozenten, die Mitglieder des Fachbereichs sind. Jedes Fachgebiet des Fachbereichs ist im Promotionsausschuß vertreten. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre persönlichen Stellvertreter werden von der Gruppe der Professoren im Fachbereichsrat auf Empfehlung der zur selbständigen Lehre Berechtigten in den Fachgebieten für zwei Jahre berufen. Für die Stellvertreter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 4

Voraussetzungen für die Promotion

Voraussetzungen für die Promotion sind

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang gemäß § 25 NHG, wobei in der Regel zwei Semester an der Universität Osnabrück studiert werden;
- eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem wissenschaftlichen Studiengang abgelegte einschlägige Diplom- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung gemäß § 18 NHG.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß setzt für die mündliche Prüfung eines jeden Bewerbers eine Prüfungskommission ein, die aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht. Ihr gehören mindestens drei Mitglieder oder Angehörige des Fachbereichs an. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission können Vertreter anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher, künstlerisch-wissenschaftlicher oder theologischer Hochschulen sein. Die Prüfungskommission wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind Professoren oder Privatdozenten.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- der Vorsitzende,
- der Erstreferent und einer der Korreferenten,
- zwei weitere Mitglieder, die das Promotionsfach oder ein benachbartes Fach vertreten. Bei der Benennung eines der weiteren Mitglieder hat der Bewerber ein Vorschlagsrecht.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber richtet an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion.

Dem Gesuch sind beizufügen:

- beglaubigte Nachweise über die Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4 dieser Ordnung, ggf. Anträge gemäß § 3 Abs. 1 dieser Ordnung;
- eine wissenschaftliche Arbeit in druckfertiger Form oder (eine) Veröffentlichung(en) oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeit(en). Von (einer) bereits fertiggestellten Arbeit(en) bzw. Veröffentlichung(en) sind fünf Exemplare einzureichen;
- ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;
- ggf. ein Verzeichnis bisheriger Veröffentlichungen;
- eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche;
- der Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung für Doktoranden.

(2) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuß. Bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann die Zulassung nur verweigert werden, wenn der Fachbereich fachlich nicht zuständig ist oder wenn die vorgelegte(n) Arbeit(en) in ihrer Gesamtheit oder in Teilen bereits einer anderen Hochschule als Dissertation zur Begutachtung vorgelegt wurde(n). Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, im Falle der Ablehnung zusammen mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Anfertigung und Betreuung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten und die Befähigung des Bewerbers zeigen. Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß es sich um eine in sich geschlossene und für sich bewertbare Einzelleistung handeln.

(2) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt.

(3) Für die individuelle wissenschaftliche Beratung ist in der Regel derjenige Professor oder Privatdozent verantwortlich, der das Thema vorgeschlagen hat.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Der Doktorand reicht fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare seiner Dissertation dem Promotionsausschuß zur Beurteilung ein und fügt eine schriftliche Erklärung bei, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Promotionsausschuß ernannt für die Beurteilung der Dissertation einen Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten. Der Erstreferent und mindestens einer der Korreferenten sind fachlich zuständige Vertreter aus dem Fachgebiet, die übrigen Korreferenten können Vertreter aus anderen Fachgebieten, Fachbereichen oder wissenschaftlichen Hochschulen sein. Die Referenten sind Professoren oder Privatdozenten. Erstreferent ist derjenige Professor oder Privatdozent, der das Thema der Dissertation vorgeschlagen hat. Auf Vorschlag des Doktoranden kann ein zweiter Korreferent ernannt werden. Alle vom Promotionsausschuß ernannten Referenten haben bei der Beurteilung die gleichen Rechte.

(3) Die Referenten erstellen binnen sechs Monaten schriftliche Gutachten und beantragen entweder Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Falls die Annahme der Dissertation beantragt wird, wird zugleich das Prädikat vorgeschlagen. Als Prädikate gelten:

Zahlenwert zur Notenrechnung

| | |
|------------------|-----|
| summa cum laude | (0) |
| magna cum laude | (1) |
| cum laude | (2) |
| rite | (3) |
| (nicht genügend) | (4) |

(4) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation beantragt, so wird sie durch den Promotionsausschuß abgelehnt. Andernfalls wird sie vier Wochen lang hochschulöffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Promovierte Mitglieder und promovierte Angehörige der Universität können die Gutachten einsehen und bis zum Ende der Auslagefrist dem Promotionsausschuß eine schriftliche Stellungnahme zu der Dissertation vorlegen.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, daß dem Doktoranden eine Überarbeitung der Dissertation unter Fristsetzung auferlegt wird. Der Promotionsausschuß kann Empfehlungen zur Überarbeitung geben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuß kann weitere Referenten hinzuziehen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muß spätestens acht Wochen nach Vorlage aller Gutachten gefällt werden. Im Falle der Annahme ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Referentenvorschläge. Dabei gilt ein Prädikat bis 0,49 als 0, bis 1,49 als 1, bis 2,49 als 2, sonst als 3

(6) Dem Doktoranden ist die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation bzw. die Überarbeitungsaufgabe durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Doktorand die Überarbeitungsaufgabe nicht

in dem vom Promotionsausschuß bestimmten Ausmaß oder Zeitraum, so ist die Dissertation abgelehnt. Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bewerber kann jedoch gestattet werden, die neubearbeitete Dissertation einem neuen Gesuch um Zulassung zur Promotion gemäß § 13 Abs. 1 dieser Ordnung beizufügen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten zu nehmen.

(7) Im Falle der Annahme werden die Gutachten dem Doktoranden mit der Mitteilung über den Termin der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung der Dissertation werden ihm die Gutachten zugestellt.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Ist die wissenschaftliche Arbeit als Dissertation angenommen, so setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses alsbald den Termin für die mündliche Prüfung an. Diese Prüfung soll frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist der Bewerber nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat er das umgehend unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(2) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung sind auch die Mitglieder des Promotionsausschusses und die nicht der Prüfungskommission angehörenden Referenten als Berater einzuladen. Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich.

(3) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von seinem Stellvertreter geleitet. Der Verlauf der mündlichen Prüfung und ihre Ergebnisse sind protokolларisch festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation, die in der Regel zwei Stunden dauert. In der mündlichen Prüfung soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinanderzusetzen. Darüber hinaus soll er die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse in das weitere wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. Dabei geht die Disputation inhaltlich und methodologisch über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit hinaus.

(5) Nach beendeter Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Prädikat die mündliche Prüfung bestanden ist. § 8 Abs. 3 Satz 3 bis 5 sowie Abs. 5 Satz 6 und 7 dieser Ordnung gelten entsprechend.

(6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 10

Gesamtpredikat

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich das Gesamtpredikat der Promotion im Verhältnis 2 : 1 aus den nicht gerundeten Prädikaten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung. § 8 Abs. 3 Satz 3 bis 5 sowie Abs. 5 Satz 6 und 7 dieser Ordnung gelten entsprechend.

(2) Die Prädikate werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 5 dieser Ordnung, daß die mündliche Prüfung bestanden ist, ist die Druckerlaubnis für die eingereichte Dissertation erteilt. Der Promotionsausschuß kann die Druckerlaubnis von Überarbeitungsaufgaben für die Dissertation abhängig machen. Er kann auf Antrag des Doktoranden auch die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter und überarbeiteter Fassung erteilen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbe-

reichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder

- 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm eingereicht hat; in diesem Fall überträgt der Bewerber der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten;

sowie in allen genannten Fällen eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abgeliefert hat.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener mündlicher Prüfung abgeliefert sein. Auf Antrag des Doktoranden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern.

§ 12

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird vom Dekan unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 9 Abs. 5 datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn der Bewerber die Pflichtexemplare gemäß § 11 Abs. 3 dieser Ordnung abgeliefert hat oder die Drucklegungszusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen. Auf Antrag stellt der Dekan dem Bewerber eine vorläufige Bescheinigung über seine Promotion, in der auch die Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie das Gesamtprädikat aufgeführt werden, aus.

§ 13

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 8 Abs. 6 dieser Ordnung ist eine abermalige Bewerbung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Dabei ist der Zeitpunkt der ersten Bewerbung und der Fachbereich bzw. die Fakultät, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

(2) Ablehnende Bescheide, die nach dieser Promotionsordnung ergehen, sind schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstellt worden ist.

§ 15

Ehrenpromotion

(1) Auf Vorschlag des Promotionsausschusses kann der Fachbereich für besondere Verdienste in einem der dem Fachbereich angehörenden Fachgebiete den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovenden hervorzuheben sind.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 17

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Universität Osnabrück; Promotionsordnungen der Fachbereiche Sozialwissenschaften (Fachbereich 1) und Sozial- und Kulturwissenschaften (Fachbereich 14), des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften (Fachbereich 2), des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien (Fachbereich 7) und des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik (Fachbereich 12) für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Bek. d. MWK v. 27. 6. 1984 — 1062-243 84-1 —

Die Universität Osnabrück hat die in den Anlagen 1 bis 4 abgedruckten Promotionsordnungen beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 33/1984 S. 712
vom 24.08.1984

Promotionsordnung der Fachbereiche Sozialwissenschaften (Osnabrück) und Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta) der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Übersicht

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Dissertation
- § 6 Beurteilung der Dissertation
- § 7 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 8 Abschluß des Prüfungsverfahrens
- § 9 Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 Promotionsurkunde
- § 11 Ehrenpromotion
- § 12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 13 Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften (Osnabrück) sowie der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta) der Universität Osnabrück verleihen den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), soweit an ihnen für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird je ein Promotionsausschuß gebildet. Er besteht aus den Professoren und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichsrates.

(2) Der Promotionsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Sitzungen wird Protokoll geführt.

(3) Der Promotionsausschuß wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Promotionsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

§ 3

Voraussetzungen für die Promotion

Voraussetzungen für die Promotion sind in der Regel

- a) der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem wissenschaftlichen Studiengang,
- b) der Nachweis, daß mindestens die letzten beiden Semester an der Universität Osnabrück studiert wurden,
- c) der Nachweis des Besuchs von mindestens einem Doktorandenseminar.

§ 4

Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber richtet an den Vorsitzenden des jeweiligen Promotionsausschusses ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Nachweise über sein bisheriges Studium,
- b) Zeugnisse über abgelegte Hochschulprüfungen,
- c) eine Darstellung des Bildungsgangs,
- d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Doktorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
- e) das Original der Dissertation und zwei weitere Exemplare,

- f) eine Versicherung darüber, daß der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
 - g) einen Vorschlag über den Erstreferenten und eventuelle weitere Gutachter.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuß. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn im Fachbereich das in Betracht kommende Fachgebiet mit einem wissenschaftlichen Studiengang vertreten ist und der Bewerber im übrigen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt dem Bewerber über Zulassung oder Nichtzulassung einen schriftlichen Bescheid.

§ 5
Dissertation

- (1) Die Dissertation soll zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen und die Fähigkeit des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) Das Thema der Dissertation muß dem Fachgebiet entnommen sein, in dem der Bewerber nach seinem Antrag promoviert werden möchte.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

§ 6
Beurteilung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuß beauftragt mit der Beurteilung der Dissertation einen Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten. Dabei können die Vorschläge des Kandidaten berücksichtigt werden. Mindestens einer der Referenten muß Mitglied der Universität Osnabrück sein oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit des Bewerbers an seiner Dissertation gewesen sein. Die Referenten müssen Professoren oder habilitierte Wissenschaftler sein.
- (2) Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist ein fachlich zuständiger Professor oder habilitierter Wissenschaftler einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts als Korreferent hinzuzuziehen. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist ein Fachvertreter des anderen Fachbereichs als Korreferent hinzuzuziehen.
- (3) Die nicht der Universität Osnabrück angehörenden Referenten haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie die ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Die Referenten erstatten in einer Regelfrist von drei Monaten nach Einreichung der Arbeit schriftliche Gutachten und beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Beantragen sie die Annahme, schlagen sie eine Note vor. Die Noten lauten:

| | Zahlenwert zur Notenerrechnung |
|-----------------|-----------------------------------|
| summa cum laude | 0 |
| magna cum laude | 1 |
| cum laude | 2 |
| rite | 3 |

Im Falle der Ablehnung gilt zum Zwecke der Verrechnung die Zahl 4.

Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich im Falle ihrer Annahme aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Eine Note bis einschließlich 0,5 gilt als „summa cum laude“, bis einschließlich 1,5 als „magna cum laude“, bis einschließlich 2,5 als „cum laude“. Im Falle der Ablehnung gilt zum Zwecke der Verrechnung die Note 4.

(5) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie durch den Promotionsausschuß sofort abzulehnen. Beantragt ein Referent die Annahme, der andere die Ablehnung der Dissertation, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

(6) Die Dissertation und die Gutachten werden, außer im Falle der Ablehnung nach Absatz 5, vier Wochen lang in dem

jeweiligen Fachbereich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslage wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Promotionsausschusses hochschulöffentlich bekanntgemacht. Jeder Professor und jedes habilitierte Mitglied der Universität Osnabrück kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstatten. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob es bei der Bewertung berücksichtigt werden soll.

(7) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß in einer Sitzung, zu der auch der/die Korreferent(en) als Berater geladen wird/werden, über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und stellt im Falle der Annahme das Prädikat fest. Im Falle der Stimmengleichheit im Promotionsausschuß gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter hinzuziehen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation muß spätestens vier Wochen nach Vorlage aller Gutachten bzw. vier Wochen nach Ende der Auslagefrist gefällt werden.

(8) Dem Doktoranden ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Dem Doktoranden kann jedoch gestattet werden, die neu bearbeitete Dissertation mit einem neuen Promotionsgesuch einzureichen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten des jeweiligen Fachbereichs zu nehmen.

(9) Im Falle der Annahme werden die Gutachten der Referenten dem Doktoranden mit der Mitteilung über den Termin der mündlichen Prüfung vom Promotionsausschuß zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung werden dem Doktoranden die Gutachten zugestellt.

§ 7
Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die schriftliche Arbeit als Dissertation angenommen, so setzt der Promotionsausschuß alsbald für die mündliche Prüfung eine Prüfungskommission ein, bestehend aus einem Mitglied des Promotionsausschusses als Leiter, dem Erstreferenten für die Dissertation und einem der Korreferenten, einem Professor eines dem Dissertationsfach benachbarten Fachgebiets sowie einem weiteren Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Für diesen kann der Kandidat Vorschläge machen. Der Promotionsausschuß kann als Mitglied der Prüfungskommission Professoren und habilitierte Wissenschaftler einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts berufen.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt alsbald den Termin für die mündliche Prüfung an und gibt ihn hochschulöffentlich bekannt. Die Prüfung ist hochschulöffentlich und soll frühestens zwei Wochen, spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation. Sie ist als Einzelprüfung mit einer Regelzeit von zwei Stunden durchzuführen. In ihr soll der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse im Rahmen übergreifender Fragestellungen seines Fachgebiets theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referenten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.

(4) Nach beendeter Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis (nach § 6 Abs. 4 Satz 3) die mündliche Prüfung bestanden ist.

§ 8
Abschluß des Prüfungsverfahrens

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird von der Prüfungskommission darüber entschieden, mit welcher Gesamtnote (nach § 6 Abs. 4) die Prüfung bestanden ist. Die Note der Dissertation und die Note der Disputation gehen nicht gerundet im Verhältnis 2 : 1 in die Gesamtnote ein. Diese Noten werden dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Prüfungskommission, daß die Prüfung bestanden ist (§ 8 Abs. 1), ist die Druckerlaubnis für die eingereichte Dissertation erteilt. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag des Bewerbers durch Beschluß die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abliefern; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten
und
eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung

abliefern.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den jeweiligen Fachbereich abgeliefert worden sein. Auf Antrag des Doktoranden ist die Frist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu verlängern.

§ 10

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird vom zuständigen Dekan unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Festsetzung des Gesamtergebnisses (§ 8 Abs. 1) datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Pflichtstücke nach § 9 abgeliefert hat. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 11

Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste um eines der in ihm vertretenen Fachgebiete kann der Fachbereich Sozialwissenschaften (Osnabrück) sowie der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta) den Doktorgrad ehrenhalber verleihen (Dr. phil. h. c.). Voraussetzung dafür ist ein mit Vierfünftelmehrheit gefaßter Beschluß des jeweiligen Fachbereichsrats.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Promotionsurkunde, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 12

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 13

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 2

Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

§ 1

Der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), soweit im Fachbereich für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt.

§ 2

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 3

Promotionsausschuß

Der Promotionsausschuß besteht aus den Professoren und Habilitierten des Fachbereichsrates. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan.

§ 4

Für besondere Verdienste in einem der im Fachbereich vertretenen Fachgebiete kann der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Promotionskommission. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Stimmen des Promotionsausschusses. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Promotionsurkunde, in welcher die Verdienste des Promovenden hervorzuheben sind.

§ 5

Entscheidungsbefugnis

Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft der Promotionsausschuß, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Dekan als den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in druckfertiger Form oder eine bzw. mehrere Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten (kumulative Dissertation) einschließlich einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse. Gemeinschaftsarbeiten sind zulässig, sofern der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Arbeit deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Der Arbeit oder den Arbeiten muß die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers beigefügt sein, daß der Bewerber sie selbständig ohne unerlaubte Hilfe verfaßt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat.

Die wissenschaftliche Arbeit bzw. die wissenschaftlichen Arbeiten sind in mindestens drei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen je eines im Besitz des Fachbereichs bleibt;

b) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;

c) in der Regel die Diplom- oder Magisterurkunde für einen wissenschaftlichen Studiengang oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen;

- d) der Nachweis von mindestens zwei Semestern Studium an der Universität Osnabrück nach Abschluß des ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Studiums. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuß von dieser Bedingung befreien;
- e) eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers über etwaige frühere Promotionsversuche.

(3) Ersucht ein Bewerber um die Verleihung des Doktorgrades, so kann die Zulassung zur Promotion nicht abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt sind und die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Beurteilung vorgelegen hat(haben). Der Promotionsausschuß beschließt über die Zulassung und teilt den Beschluß dem Bewerber mit.

(4) Der Promotionsausschuß beruft für jede Promotion eine Promotionskommission, bestehend aus dem Dekan als Vorsitzenden, drei weiteren Professoren oder Habilitierten und einem Doktoranden, der Mitglied der Universität ist, mit beratender Stimme. Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor als stellvertretenden Vorsitzenden. Der Dekan kann dem stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz übertragen.

§ 7

Prüfung der Dissertation

(1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit(en) auf ihre Eignung als Dissertation ernannt die Promotionskommission zwei oder drei Professoren oder Habilitierte als Referenten. Bei der Benennung mindestens einer der Referenten kann der Vorschlag des Bewerbers berücksichtigt werden. Mindestens einer der Referenten muß Mitglied der Universität Osnabrück sein oder zum Zeitpunkt der Zulassung des Doktoranden gewesen sein. Sofern ein besonderer thematischer Schwerpunkt der vorgelegten Arbeit(en) es erfordert, ist ein entsprechender Fachvertreter einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Korreferent hinzuzuziehen. Sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt ist und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein Fachvertreter des anderen Fachbereichs als Korreferent hinzuzuziehen.

(2) Die nicht der Universität Osnabrück angehörenden Referenten haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie die ihr angehörenden Mitglieder.

(3) Die Referenten erstatten binnen sechs Monaten schriftliche Gutachten und beantragen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Falls sie die Annahme beantragen, schlagen sie zugleich ein Prädikat für die Arbeit vor. Als Noten gelten:

| | |
|-----------------|-----------|
| summa cum laude | (0 —0,4) |
| magna cum laude | (0,5—1,4) |
| cum laude | (1,5—2,4) |
| rite | (2,5—3,4) |

(4) Die Dissertation wird anschließend vier Wochen lang im Fachbereich zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder Professor und jeder Habilitierte der Universität Osnabrück kann bis zum Ende der Auslagefrist zu der Dissertation gutachtlich Stellung nehmen. Wenn alle Referenten die Annahme der Arbeit beantragt haben und bis zum Ende der Auslagefrist keine anderslautende Stellungnahme abgegeben wurde, ist die Arbeit angenommen; in diesem Fall ergibt sich die Note der Dissertation als arithmetisches Mittel der von den Referenten vorgeschlagenen Noten, bis auf die Zehntelstelle genau. Falls nicht alle Referenten die Annahme der Arbeit empfehlen oder falls bis zum Ende der Auslagefrist mindestens eine gegen die Annahme der Arbeit sprechende Stellungnahme vorliegt, entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung, zu der als Berater auch die Referenten eingeladen werden, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Beschließt die Promotionskommission die Annahme, so entscheidet sie anschließend unter Berücksichtigung der von den Referenten vorgeschlagenen Noten über die Note der Dissertation. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Reichen die gutachtlichen Stellungnahmen der Referenten für eine Entscheidung nicht aus, kann die Promotionskommission weitere Professoren oder Habilitierte als Referenten hinzuziehen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muß spätestens vier Wochen nach Vorlage aller Gutachten gefällt sein.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Doktoranden kann jedoch gestattet werden, die neubearbeitete Dissertation mit einem neuen Promotionsgesuch wieder einzureichen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

(6) Im Falle der Annahme werden die Gutachten der Referenten ohne Noten dem Doktoranden mit der Mitteilung über den Termin der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden der Promotionskommission zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung werden dem Doktoranden die Gutachten zugestellt.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Ist die schriftliche Arbeit als Dissertation angenommen, so setzt der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald den Termin für die mündliche Prüfung an. Diese Prüfung soll frühestens zwei Wochen, spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat er das umgehend unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(2) An der mündlichen Prüfung nehmen die Mitglieder der Promotionskommission und nach Möglichkeit die weiteren Referenten teil. Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich.

(3) Die in der Regel zwei Stunden dauernde mündliche Prüfung, die mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission oder von dessen Stellvertreter geleitet. Die Prüfung besteht aus einer Disputation im Anschluß an ein Referat des Bewerbers. In der Disputation soll der Bewerber nachweisen, daß er in der Lage ist, seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinanderzusetzen. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referenten zur Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden.

(4) Nach beendeter Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis (Noten gemäß § 7 Abs. 3; Verfahren gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3) die mündliche Prüfung bestanden ist.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden angemessenen Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 9

Gesamtnote

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Gesamtnote der Promotion im Verhältnis 2 : 1 aus den Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote wird gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 gerundet.

(2) Der Dekan stellt dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung über seine Promotion mit der Gesamtnote aus.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Promotionskommission gemäß § 8 Abs. 4, daß die mündliche Prüfung bestanden ist, ist die Druckerlaubnis für die eingereichte Dissertation erteilt. Die Promotionskommission kann auf Antrag des Bewerbers durch Beschluß die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten

und in allen Fällen (a bis d)

eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abgeliefert hat.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung abgeliefert worden sein. Auf Antrag des Doktoranden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern.

§ 11

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird vom Dekan unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 4 datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn der Bewerber die Pflichtstücke nach § 10 abgeliefert oder die Drucklegungszusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 12

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Das Nichtbestehen der Prüfung nach § 7 Abs. 5 ist sämtlichen wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) vertraulich mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt bei nicht bestandener mündlicher Prüfung erst, wenn auch die Wiederholung ungenügend war oder die Frist zur Wiederholung verstrichen ist.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung und der Fachbereich bzw. die Fakultät, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

(3) Ablehnende Bescheide, die nach dieser Promotionsordnung ergehen, sind, soweit keine andere Regelung getroffen ist, vom Vorsitzenden schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotionskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 15

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Promotionsordnung des Fachbereiches Sprache, Literatur, Medien der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Der Fachbereich Sprache, Literatur, Medien der Universität Osnabrück verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), soweit in ihm für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (wissenschaftlicher Studiengang).

§ 1 a

Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste in einem der Fachgebiete gemäß § 1 kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Sie bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Stimmen aller Professoren und promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 2

Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schriftlich an den Dekan zu richten.

(2) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. In Fachrichtungen, in denen kein Abschluß durch eine Prüfung vorgesehen ist, muß der Bewerber einen dem wissenschaftlichen Range nach vergleichbaren Stand des Studiums nachweisen; entsprechendes gilt auch für wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) eine wissenschaftliche Arbeit, und zwar in druckfertigem Zustand, oder eine wissenschaftliche Veröffentlichung bzw. mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeiten, welche die Befähigung des Bewerbers zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweist bzw. nachweisen (im folgenden: die Arbeit). Dabei kann es sich auch um Gemeinschaftsarbeiten handeln, wenn der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Der Gegenstand der Arbeit muß einem Fachgebiet angehören, das durch einen wissenschaftlichen Studiengang vertreten ist.

Der wissenschaftlichen Arbeit muß die eidesstattliche Versicherung beigefügt sein, daß der Bewerber sie bzw. die einzelnen Beiträge selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfaßt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat.

Die wissenschaftliche Arbeit ist in mindestens drei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen eines im dauernden Besitz des Fachbereichs verbleibt;

- b) gegebenenfalls die Bescheinigung eines Professors oder Privatdozenten des betreffenden Fachgebiets der Universität Osnabrück, daß er die Arbeit betreut;
- c) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;
- d) in der Regel das Zeugnis über den Abschluß eines wissenschaftlichen Studienganges (Magister bzw. höheres Lehramt) in einem entsprechenden Fachgebiet, in Ausnahmefällen stattdessen der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von acht Semestern; im letzteren Fall ist die Genehmigung der Promotionskommission erforderlich;
- e) der Nachweis eines Studiums von mindestens zwei Semestern an der Universität Osnabrück oder einer mindestens zweisemestrigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Osnabrück; in Ausnahmefällen kann der zuständige Dekan von diesem Nachweis ganz oder teilweise befreien;
- f) eine eidesstattliche Versicherung über etwaige frühere Promotionsversuche;
- g) der Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung für Doktoranden.

Über das Promotionsgesuch entscheidet der Fachbereichsrat. Über die Entscheidung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

§ 3

Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission besteht aus den Mitgliedern des Fachbereichsrates, die selbst habilitiert bzw. zum Professor ernannt worden sind. Ist das Fachgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird, in der Promotionskommission nicht oder mit weniger als 30 v. H. der Stimmen vertreten, werden so viele Vertreter des betreffenden Fachgebiets durch den Fachbereichsrat zusätzlich in die Promotionskommission berufen, als erforderlich sind, um einen Stimmenanteil des Fachgebiets in der Promotionskommission von 30 v. H. zu gewährleisten. Reicht die vorhandene Zahl der Professoren oder habilitierten Mitarbeiter in dem Fachgebiet nicht aus, erfolgt die erforderliche Ergänzung der Promotionskommission durch Professoren oder habilitierte Fachvertreter anderer Fachbereiche oder auswärtiger Universitäten.

(2) Der Dekan ist Vorsitzender der Promotionskommission. Er wird vom Prodekan vertreten.

(3) Der Dekan kann dem Prodekan den Vorsitz übertragen.

§ 4

Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit

(1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit bestellt die Promotionskommission zwei Berichterstatter. Der Hauptberichterstatter (Referent) muß Professor oder Privatdozent an der Universität Osnabrück sein. In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission einen Professor im Ruhestand bzw. einen entpflichteten Professor zum Hauptberichterstatter bestellen. Der zweite Berichterstatter (Korreferent) muß Professor oder Privatdozent sein. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs, insbesondere des anderen Universitätsstandorts, berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit geboten erscheint, ist ein Professor oder Privatdozent des anderen Fachbereichs als weiterer Berichterstatter zu bestellen. Die Bestellung von Professoren und Privatdozenten, die nicht der Universität Osnabrück angehören, als zweite Berichterstatter (Korreferenten) ist möglich. Korreferenten haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die habilitierten Mitglieder des betreffenden Fachbereichs der Universität Osnabrück.

(2) Bei experimentellen Arbeiten, die außerhalb der Universität angefertigt wurden, kann die Begutachtung abgelehnt werden, wenn nicht ein Professor oder Privatdozent der Universität Osnabrück die Durchführung der Arbeiten betreut hat.

(3) Die Berichterstatter erstatten innerhalb von sechs Monaten schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich das Prädikat der Arbeit vor.

Als Noten gelten:

| | |
|------------------|-----------------------------------|
| | Zahlenwert zur Notenerrechnung |
| ausgezeichnet | = 0 |
| sehr gut | = 1 |
| gut | = 2 |
| genügend | = 3 |
| (nicht) genügend | = 4) |

(4) Die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission in Abschrift zugestellt. Jeder Professor oder Habilitierte des Fachbereichs hat das Recht, die Arbeit und die Gutachten einzusehen. Innerhalb von zehn Tagen kann eine Stellungnahme zur Annahme oder Ablehnung der Arbeit, zum Verfahren und/oder zum Prädikat der Arbeit abgegeben werden. Die Stellungnahme ist innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich zu begründen.

(5) Wenn beide Berichterstatter die Annahme der Arbeit beantragt haben und keine abweichende Stellungnahme gemäß Absatz 4 vorliegt, gilt die Arbeit als angenommen, ohne daß es einer Sitzung der Promotionskommission bedarf. In diesem Fall ergibt sich die Note der Dissertation als arithmetisches Mittel der von den Referenten vorgeschlagenen Noten. Eine Note bis 0,5 gilt als ausgezeichnet, bis 1,5 als sehr gut, bis 2,5 als gut.

(6) Beantragt ein oder beide Berichterstatter die Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit oder liegen abweichende Stellungnahmen zum Votum der Berichterstatter vor (Absatz 4), entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung über die Annahme oder Ablehnung. Im Falle der Annahme entscheidet sie anschließend auf der Grundlage der von den

Berichterstattern vorgeschlagenen Noten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zur Benotung (Absatz 4) über die Note der wissenschaftlichen Arbeit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Reichen die Gutachten der Berichterstatter der Promotionskommission für eine Entscheidung nicht aus, bestellt sie einen oder mehrere weitere Berichterstatter, deren Gutachten in das weitere Verfahren gleichberechtigt einzubeziehen sind. Treten zwischen den Gutachten und den Stellungnahmen zur Benotung (Absatz 4) gravierende Widersprüche auf, kann die Promotionskommission von ihrem Recht Gebrauch machen, einen oder mehrere weitere Berichterstatter zu bestellen.

(7) Hat die Promotionskommission die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Dem Bewerber ist dieses Ergebnis durch den Dekan mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen wissenschaftlichen Arbeit ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, so setzt der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald eine mündliche Prüfung an und bestellt die Berichterstatter als Prüfer. Zu der Prüfung sind die Berichterstatter sowie sämtliche Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs der Universität Osnabrück einzuladen. Jeder Studierende des Fachbereichs, der die Promotion abzulegen beabsichtigt, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, haben als Zuhörer Zutritt zur mündlichen Prüfung. Auf Verlangen des Bewerbers sind Zuhörer auszuschließen.

(2) Die mündliche Prüfung, die jeder Bewerber einzeln abzulegen hat, wird vom Dekan oder vom Prodekan geleitet. Sie muß im Anschluß an ein Referat des Bewerbers über die wissenschaftliche Arbeit mindestens eine Stunde dauern und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit, über das betreffende Fachgebiet. Für den Ausnahmefall des § 2 Abs. 3 Buchst. d, daß eine Magisterurkunde oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung in einem entsprechenden Fachgebiet nicht vorgelegt wurde, wird auf das Referat verzichtet und außer im Hauptfach auch in zwei Nebenfächern geprüft. Die Prüfung dauert in diesem Falle eine Stunde im Hauptfach und je eine halbe Stunde in den Nebenfächern. Alle drei Fächer müssen an der Universität Osnabrück als Lehrgebiete vertreten sein. Der Bewerber hat im Promotionsgesuch anzugeben, in welchen Fächern er geprüft zu werden wünscht. Über die Zulässigkeit der gewählten Zusammenstellung und die Bestellung der Prüfer in den Nebenfächern (Beisitzer) entscheidet die Promotionskommission.

(3) Nach beendeter Prüfung entscheiden die Prüfer, im Ausnahmefall des § 2 Abs. 3 Buchst. d nach Anhören der Beisitzer, ob und mit welchem Ergebnis (Note nach § 4 Abs. 3) die mündliche Prüfung bestanden ist. Die Note wird als arithmetisches Mittel der von den Prüfern vorgeschlagenen Noten festgestellt. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Ist die Prüfung bestanden, so wird unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der Noten über die Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung darüber entschieden, mit welchem Gesamtprädikat die Prüfung bestanden ist. Auch hier wird bei unterschiedlicher Beurteilung das arithmetische Mittel gemäß § 4 Abs. 5 gebildet.

Es können die Prädikate

- mit Auszeichnung bestanden,
- sehr gut bestanden,
- gut bestanden,
- bestanden

festgesetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber durch den zuständigen Dekan mitgeteilt.

(4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 6

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druck-erlaubnis erforderlich. Mit Genehmigung des Fachbereichs, der durch den Dekan vertreten wird, und des Hauptberichter-statters kann auf Antrag des Bewerbers die Dissertation in gekürzter bzw. in überarbeiteter Fassung gedruckt und abge-liefert werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachbe-reichsrat.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffent-lichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbe-reichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Univer-sitätsbibliothek entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeit-schrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbrei-tung über den Buchhandel übernimmt und eine Minde-stauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusam-men mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Microfiches (in diesem Falle überträgt der Dok-torand der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten)

und in allen Fällen (a bis d)

eine vom Hauptberichterstatter (Referenten) genehmigte Zu-sammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentli-chung abliefern.

Die Exemplare gemäß a) und d) sollen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen des Hauptberichterstatters (Referenten) und des Mit-berichterstatters bezeichnet ist als „Dissertation zur Erlan-gung des Grades eines Doktors der Philosophie, angenommen von dem Fachbereich Sprache, Literatur, Medien der Univer-sität Osnabrück“. Die 3 Exemplare gemäß b) und c) sollen dieses Titelblatt als Einlage enthalten. Den Belegexemplaren soll ein kurzer Lebenslauf beigelegt werden.

(4) In begründeten Fällen kann mit Genehmigung des zuständigen Fachbereichs und des Hauptberichterstatters (Referenten) die Veröffentlichung in anderer Form erfolgen.

(5) Die Belegexemplare müssen zusammen mit der Ur-schrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Universitätsbibliothek abgeliefert worden sein. Auf Antrag des Doktoranden kann der Dekan die Frist verlängern. Die Frist ist immer dann zu verlängern, wenn der Bewerber die Drucklegungszusicherung eines Verlegers oder einer wissen-schaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat.

§ 7

Promotionsurkunde

(1) In der Promotionsurkunde werden neben dem Thema der Dissertation die Note für die Dissertation und das Ge-samtprädikat für die Promotion genannt. Die Promotionsur-kunde kann einen Hinweis auf das Fachgebiet enthalten.

(2) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan unterzeich-net. Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Belegexemplare nach § 6 Abs. 5 abgeliefert hat. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(3) Ein Abdruck der Promotionsurkunde wird 14 Tage lang am Mitteilungsbrett des Fachbereichs ausgehängt.

(4) Auf Antrag stellt der Dekan dem Bewerber nach der bestandenen mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheini-gung über seine Promotion aus, in der auch die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat aufgeführt werden.

§ 8

Nichtbestehen, abermalige Bewerbung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte wissenschaftliche Arbeit nicht als Dissertation angenommen oder wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

(2) Ein erneutes Gesuch um Verleihung des Doktorgrades gemäß § 2 Abs. 1 ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

Eine als Dissertation abgelehnte wissenschaftliche Abhand-lung darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Pro-motion ist in jedem Falle von dem fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei ist der Zeitpunkt der ersten Bewerbung und der Fachbereich bzw. die Fakultät, wo die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 10

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Vor-aussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbe-reichsrat die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 11

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Mi-nisterialblatt in Kraft.

Anlage 4

Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) im Fachbereich Sprachen, Kunst, Musik, Abteilung Vechta

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Der Fachbereich Sprachen, Kunst, Musik der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, verleiht den Grad eines Dok-tors der Philosophie (Dr. phil.), soweit in ihm für das betref-fende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befä-higung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (wis-senschaftlicher Studiengang).

§ 2

Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste in einem der Fachgebiete gemäß § 1 kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Sie bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Stimmen aller Professoren, Privatdozenten und der anderen promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 3

Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schrift-lich an den Dekan zu richten.

(2) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums voraus. In Fach-richtungen, in denen kein Abschluß durch eine Prüfung vorgesehen ist, muß der Bewerber einen dem wissenschaftli-chen Range nach vergleichbaren Stand des Studiums nach-weisen; entsprechendes gilt auch für wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben werden.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) eine wissenschaftliche Arbeit, und zwar in druckfertigem Zustand, oder eine wissenschaftliche Veröffentlichung oder bzw. mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder

zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeiten, welche die Befähigung des Bewerbers zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweist bzw. nachweisen (im folgenden: „die wissenschaftliche Arbeit“). Dabei kann es sich auch um Gemeinschaftsarbeiten handeln, wenn der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Der Gegenstand der Arbeit muß einem Fachgebiet angehören, das durch einen wissenschaftlichen Studiengang vertreten ist.

Der wissenschaftlichen Arbeit muß die eidesstattliche Versicherung beigefügt sein, daß der Bewerber sie bzw. die einzelnen Beiträge selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfaßt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat.

Die wissenschaftliche Arbeit ist in mindestens drei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen eine im dauernden Besitz des Fachbereichs verbleibt;

- b) gegebenenfalls die Bescheinigung eines Professors oder Privatdozenten des betreffenden Fachgebiets des Fachbereichs, daß er die Arbeit betreut hat;
- c) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;
- d) in der Regel das Zeugnis über den Abschluß eines wissenschaftlichen Studienganges (Magister Artium bzw. Lehramt an Gymnasien) im entsprechenden Fachgebiet, in Ausnahmefällen stattdessen die Nachweise nach Absatz 2;
- e) der Nachweis eines Studiums von mindestens zwei Semestern an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, oder einer mindestens zweiseitigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta; in Ausnahmefällen kann der Dekan von diesem Nachweis ganz oder teilweise befreien;
- f) eine eidessattliche Versicherung über etwaige frühere Promotionsversuche;
- g) der Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung für Doktoranden.

Über das Promotionsgesuch entscheidet der Ständige Promotionsausschuß. Über die Entscheidung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

§ 4

Ständiger Promotionsausschuß

(1) Der Ständige Promotionsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Fachbereichsrates, die habilitiert bzw. zum Professor ernannt worden sind. Die Professoren und Privatdozenten des betreffenden Fachgebiets, soweit sie nicht ohnehin dem Fachbereichsrat angehören, beraten den Ständigen Promotionsausschuß.

(2) Der Dekan ist Vorsitzender des Ständigen Promotionsausschusses. Er wird vom stellvertretenden Dekan vertreten.

§ 5

Promotionskommission

(1) Erfüllt ein Bewerber die Voraussetzungen nach § 3, so bestellt der Ständige Promotionsausschuß eine Promotionskommission. Sie besteht aus fünf Professoren oder Privatdozenten, von denen mindestens drei dem Fachbereich angehören müssen und zwei von anderen Fachbereichen der Universität Osnabrück oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen kommen können. Der Betreuer (§ 3 Abs. 3) sollte der Promotionskommission angehören.

(2) Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist in der Regel nicht der Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit (§ 3 Abs. 3).

§ 6

Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit

(1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit bestellt die Promotionskommission zwei Berichterstatter. Der Hauptberichterstatter ist in der Regel der Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit. Er muß Professor oder Privatdozent an der Universität Osnabrück sein. In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission einen Professor im Ruhestand bzw. einen entpflichteten Professor zum Hauptberichterstatter bestellen. Der zweite Berichterstatter muß Professor oder Privatdozent sein. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs der Universität Osnabrück, insbeson-

dere des anderen Universitätsstandorts, berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit geboten erscheint, ist ein Professor oder Privatdozent des anderen Fachbereichs als weiterer Berichterstatter zu bestellen. Die Bestellung eines Professors oder Privatdozenten, der nicht der Universität Osnabrück angehört, als zweiter oder weiterer Berichterstatter ist möglich. Ein zweiter oder weiterer Berichterstatter hat im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs.

(2) Bei experimentellen Arbeiten, die außerhalb der Universität angefertigt wurden, kann die Begutachtung abgelehnt werden, wenn nicht ein Professor oder Privatdozent der Universität Osnabrück die Durchführung der Arbeiten betreut hat.

(3) Die Berichterstatter erstatten innerhalb von sechs Monaten schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich das Prädikat der wissenschaftlichen Arbeit vor.

Als Noten einer angenommenen wissenschaftlichen Arbeit gelten:

| | | |
|---------------|-------------------|-----------------------------------|
| | | Zahlenwert zur Notenerrechnung |
| ausgezeichnet | (summa cum laude) | 0 |
| sehr gut | (magna cum laude) | 1 |
| gut | (cum laude) | 2 |
| genügend | (rite) | 3 |

Im Falle einer Ablehnung gilt zum Zweck der Verrechnung die Note 4.

(4) Die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission in Abschrift zugestellt. Jeder Professor und Privatdozent des Fachbereichs hat das Recht, die wissenschaftliche Arbeit und die Gutachten einzusehen. Innerhalb von zehn Tagen kann eine Stellungnahme zur Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit, zum Verfahren und/oder zur vorgeschlagenen Note der wissenschaftlichen Arbeit abgegeben werden. Die Stellungnahme ist innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich zu begründen.

(5) Wenn die Berichterstatter die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit beantragt haben und keine abweichende Stellungnahme gemäß Absatz 4 vorliegt, gilt die Arbeit als angenommen, ohne daß es einer Sitzung der Promotionskommission bedarf. In diesem Fall ergibt sich die Note der wissenschaftlichen Arbeit als arithmetisches Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten. Eine Note bis einschließlich 0,5 gilt als ausgezeichnet (summa cum laude), bis 1,5 als sehr gut (magna cum laude), bis 2,5 als gut (cum laude).

(6) Beantragen einer oder mehrere der Berichterstatter die Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit oder liegen abweichende Stellungnahmen zum Votum der Berichterstatter vor (Absatz 4), entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung über die Annahme oder Ablehnung. Im Falle der Annahme entscheidet sie anschließend auf der Grundlage der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zur Benotung (Absatz 4) über die Note der wissenschaftlichen Arbeit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Reichen die Gutachten der Berichterstatter der Promotionskommission für eine Entscheidung nicht aus, bestellt sie einen oder mehrere weitere Berichterstatter, deren Gutachten in das weitere Verfahren gleichberechtigt einzubeziehen sind. Treten zwischen den Gutachten und den Stellungnahmen zur Benotung (Absatz 4) gravierende Widersprüche auf, kann die Promotionskommission von ihrem Recht Gebrauch machen, einen oder mehrere weitere Berichterstatter zu bestellen. Wenn ihr die Gutachten der Berichterstatter für eine Entscheidung ausreichend erscheinen, ist dies nicht erforderlich.

(7) Hat die Promotionskommission die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Dem Bewerber ist dieses Ergebnis durch den Dekan mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen wissenschaftlichen Arbeit ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, so setzt der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald eine mündliche Prüfung an. Die Mitglieder der Promotionskom-

mission sind die Prüfer. Zu der Prüfung sind die Berichterstatter sowie sämtliche Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs einzuladen. Als Zuhörer können andere Mitglieder und Angehörige der Universität teilnehmen. Auf Verlangen des Bewerbers sind diese Zuhörer auszuschließen.

(2) Die mündliche Prüfung, die jeder Bewerber einzeln abzulegen hat, wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Prüfung dauert etwa 90 Minuten. Sie beginnt mit einem Kurzreferat des Bewerbers zur vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Arbeit, über das betreffende Fachgebiet.

(3) Nach beendeter Prüfung entscheidet die Promotionskommission unter Ausschluß der Anwesenheit weiterer Personen, ob und mit welchem Ergebnis (Note nach § 6 Abs. 3) die mündliche Prüfung bestanden ist. Die Note wird als arithmetisches Mittel der von den Prüfern vorgeschlagenen Noten festgestellt. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Ist die Prüfung bestanden, so wird unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der Noten der wissenschaftlichen Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung darüber entschieden, mit welchem Gesamtpredikat die Prüfung bestanden ist. Auch hier wird bei unterschiedlichen Noten das arithmetische Mittel gemäß § 6 Abs. 5 gebildet.

Es werden die Prädikate

mit Auszeichnung (summa cum laude) bestanden (bis einschließlich 0,5),

sehr gut (magna cum laude) bestanden (bis 1,5),

gut (cum laude) bestanden (bis 2,5),

bestanden (rite)

festgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber durch den Dekan mitgeteilt.

(4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 8

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die wissenschaftliche Arbeit muß, soweit sie nicht ohnehin schon veröffentlicht ist, in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung einer solchen Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit Genehmigung des Fachbereichs, der durch den Dekan vertreten wird, und des Hauptberichterstatters kann auf Antrag des Bewerbers die Dissertation in gekürzter bzw. in überarbeiteter Fassung gedruckt und abgeliefert werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek entweder

a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Microfiches (in diesem Falle überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten)

und in allen Fällen (a bis d) eine vom Hauptberichterstatter genehmigte Zusammenfassung (abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abgeliefert.

Die Exemplare gemäß Buchst. a und d sollen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen des Hauptberichterstatters und des Mitberichterstatters/der Mitberichterstatter bezeichnet ist als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie, angenommen vom Fachbereich Sprachen, Kunst, Musik der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta“. Die drei Exemplare gemäß Buchst. b und c sollen dieses Titelblatt als Einlage

enthalten. Den Belegexemplaren soll ein kurzer Lebenslauf beigelegt werden.

(4) In begründeten Fällen kann mit Genehmigung des Dekans und des Hauptberichterstatters die Veröffentlichung in anderer Form erfolgen.

(5) Die Belegexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Auf Antrag des Doktoranden kann der Dekan die Frist verlängern. Die Frist ist immer dann zu verlängern, wenn der Bewerber die Drucklegungszusicherung eines Verlegers oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat.

§ 9

Promotionsurkunde

(1) In der Promotionsurkunde werden neben dem Thema der wissenschaftlichen Arbeit die Note für die wissenschaftliche Arbeit und das Gesamtpredikat für die Promotion genannt. Die Promotionsurkunde enthält einen Hinweis auf das Fachgebiet.

(2) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Belegexemplare nach § 8 Abs. 5 abgeliefert hat. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.

(3) Ein Abdruck der Promotionsurkunde wird 14 Tage lang am Mitteilungsbrett des Fachbereichs ausgehängt.

(4) Auf Antrag stellt der Dekan dem Bewerber nach der bestandenen mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus, in der auch die Note für die wissenschaftliche Arbeit und das Gesamtpredikat aufgeführt werden.

§ 10

Nichtbestehen, abermalige Bewerbung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte wissenschaftliche Arbeit nicht angenommen oder wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

(2) Ein erneutes Gesuch um Verleihung des Doktorgrades gemäß § 3 Abs. 1 ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Eine abgelehnte wissenschaftliche Arbeit darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei ist der Zeitpunkt des ersten Gesuchs und der Fachbereich, dem die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

§ 11

Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die wissenschaftliche Arbeit erstattet ist.

§ 12

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 13

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschafts-
wissenschaften der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 2. 7. 1984 — 1063-243 84-9 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 33/1984 S. 727

vom 24.08.1984

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Universität Osnabrück für die Verleihung des Doktorgrades der
Wirtschaftswissenschaften

§ 1

Zweck und Art der Prüfung

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Dissertation muß eine selbständige, die Wirtschaftswissenschaften fördernde Arbeit sein. Dissertation und mündliche Prüfung müssen die Fähigkeit des Bewerbers zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuß getroffen, wenn für sie nach dieser Ordnung nicht der Dekan oder der Prüfungsausschuß zuständig ist. Alle abschließenden Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und gegebenenfalls mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören die Professoren und die habilitierten Mitglieder der Universität an, die Mitglieder im Fachbereichsrat sind. Den Vorsitz führt der Dekan.

Die Vertretung der Professoren und habilitierten Mitglieder bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Vertretung im Fachbereichsrat.

(3) Der Promotionsausschuß tagt nicht öffentlich.

§ 3

Prüfer

(1) Prüfer im Promotionsverfahren und gegebenenfalls Berater von Doktoranden sind — soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht — die Professoren und die hauptamtlich tätigen Privatdozenten der Universität. Der Promotionsausschuß kann im Ruhestand befindliche oder emeritierte Professoren, Honorarprofessoren und nicht hauptamtlich tätige Privatdozenten mit ihrem Einverständnis zu Prüfern bestellen.

(2) Professoren und Privatdozenten können auch nach ihrem Ausscheiden zu Prüfern der Doktoranden bestellt werden, die sie beraten haben.

§ 4

Wissenschaftliches Studium

(1) Wer ein wirtschaftswissenschaftliches Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, kann zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Kandidaten, die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine gleichwertige wissenschaftliche Abschlußprüfung abgelegt haben, sowie Bewerber, die eine gleichwertige Abschlußprüfung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können von dem Promotionsausschuß unter Auflagen zugelassen werden.

(2) Bewerber, die im Ausland keine gleichwertige Abschlußprüfung abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie ein ausreichendes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachweisen. Liegt ein ausreichendes wirtschaftswissenschaftliches Studium nicht vor, kann der Promotionsausschuß bestimmen, welche Studienzeiten und Studienleistungen im Einzelfall noch zu erbringen sind.

§ 5

Prädikatsexamen

(1) Kandidaten können zum Promotionsverfahren nur zugelassen werden, wenn sie die wissenschaftliche Abschlußprüfung nach § 4 mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben. Bei gleichwertigen wissenschaftlichen Abschlußprüfungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ist die Gleichwertigkeit des Erfolges festzustellen.

(2) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß auf Antrag eines Professors oder Privatdozenten Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 6

Ablehnung als Doktorand

(1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung des Kandidaten zum Promotionsverfahren ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Teilgebiet der Wirtschaftswissenschaften stammt, das an dem Fachbereich nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

(2) Das Zulassungsgesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

§ 7

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Bewerber hat dem Dekan ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die in der Regel in deutscher Sprache abgefaßte Dissertation in dreifacher Ausfertigung (Maschinenschrift) mit der Erklärung, daß der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig und deutlich angeben hat. Die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über;
- b) die Angabe eines Wahlfaches gemäß § 10 Abs. 3 für die mündliche Prüfung;
- c) gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Professors oder Privatdozenten, daß er die Arbeit betreut hat;
- d) gegebenenfalls ein Vorschlag für die Bestellung des Referenten, des Korreferenten und der Prüfer;
- e) die Hochschulzugangsberechtigung;
- f) Prüfungszeugnisse über abgelegte Hochschulprüfungen gemäß § 4;
- g) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben;
- h) ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
- i) der Nachweis über die Teilnahme an zumindest einer Veranstaltung für Doktoranden.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 4 bis 6 müssen erfüllt sein.

(4) Von dem Erfordernis nach Absatz 2 Buchst. i kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen absehen.

(5) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung.

(6) Die Zurücknahme des Gesuchs ist so lange zulässig, wie dem Dekan noch nicht alle Dissertationsgutachten vorliegen.

§ 8

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß bestimmt aus dem in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis den Referenten und den Korreferenten für die Dissertation. In begründeten Ausnahmefällen können zwei Korreferenten bestellt werden. Gegebenenfalls soll derjenige Professor oder Privatdozent Referent sein, der den Bewerber beraten hat. Mindestens einer der Referenten muß ein in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufener Professor der Universität Osnabrück sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein auswärtiger Referent bestellt werden.

(2) Liegen die Gutachten der Referenten vor, so gibt der Dekan allen Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs Gelegenheit, binnen angemessener Frist zur Dissertation und zu den Gutachten Stellung zu nehmen.

Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und soll in der Vorlesungszeit liegen.

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten die Annahme befürworten und kein ablehnendes Gutachten nach Absatz 2 vorliegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuß. Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten einholen.

(4) Jeder die Annahme befürwortende Referent erteilt der Dissertation eine der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite.

(5) Lehnen die Referenten oder der Promotionsausschuß die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften benachrichtigt.

§ 9

Prüfungsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus den Referenten und den Prüfern der mündlichen Prüfung. Den Vorsitz führt ein vom Dekan bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufene Professoren der Universität Osnabrück sein.

§ 10

Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem wissenschaftlichen Gespräch und erstreckt sich auf ein Pflichtfach und ein Wahlfach. Sie ist hochschulöffentlich; auf Verlangen des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Das Pflichtfach ist Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre; ausschlaggebend ist das Fach, aus dem die Dissertation stammt.

(3) Wahlfach kann jedes an der Universität Osnabrück ordnungsgemäß vertretene Fach sein.

(4) Die Prüfung soll im Pflichtfach mindestens eine, im Wahlfach mindestens eine halbe Stunde dauern. Die Prüfung im Wahlfach geht der Prüfung im Pflichtfach voraus. Ist die Leistung im Wahlfach mit ungenügend (non rite) bewertet worden, entscheidet der Prüfungsausschuß über den Fortgang des Verfahrens.

(5) Ist das Pflichtfach Volkswirtschaftslehre, so wird in diesem Fach die mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfern der Volkswirtschaftslehre und zusätzlich einem Prüfer der Betriebswirtschaftslehre abgenommen. Ist das Pflichtfach Betriebswirtschaftslehre, so wird die mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfern der Betriebswirtschaftslehre und zusätzlich einem Prüfer der Volkswirtschaftslehre abgenommen. Mindestens einer der Referenten der Arbeit soll an der mündlichen Prüfung im Pflichtfach teilnehmen.

Die Prüfung im Wahlfach erfolgt durch zwei Prüfer, es sei denn, es steht nur ein Prüfer zur Verfügung. In diesem Falle ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.

Jeder Prüfer erteilt dem Bewerber eine der in § 8 Abs. 4 genannten Noten oder bewertet die Leistung mit ungenügend.

(6) Im Anschluß an die mündliche Prüfung im Pflichtfach berät und beschließt der Prüfungsausschuß auf Grund der Gutachten über die Dissertation und der Ergebnisse der mündlichen Prüfung über das Gesamtergebnis und verkündet es dem Bewerber. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotion erfolgt mit einer der im § 8 Abs. 4 genannten Noten.

(7) Über die mündliche Prüfung, den Beschluß nach Absatz 6 und die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Bei ungenügendem Gesamtergebnis kann der Bewerber den mit non rite bewerteten Prüfungsteil frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. Wird er nicht innerhalb von zwölf Monaten wiederholt, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11

Drucklegung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von dem Doktoranden in einer von den Gutachtern genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Lehnt einer der Gutachter die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuß über die Genehmigung.

(2) Von der Dissertation sind 150 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). Wird die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht, so beträgt die Zahl der Pflichtstücke zehn. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuß in begründeten Fällen zulassen.

(3) Die Pflichtstücke sind mit einer vom Referenten genehmigten Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. Der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung im Pflichtfach anzugeben. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, daß die Veröffentlichung auf einer Dissertation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück beruht.

§ 12

Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde wird vom Präsidenten und vom Dekan unterschrieben. Sie trägt das Datum des letzten Tages der mündlichen Prüfung.

(3) Ist der Doktorgrad Einstellungs Voraussetzung, kann in besonderen Fällen das Recht zur Führung des Doktorgrades dann zugesprochen werden, wenn die Veröffentlichung der Dissertation nachweislich innerhalb eines Jahres gewährleistet oder die Dissertation zur Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe angenommen worden ist.

§ 13

Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, daß der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, muß der Promotionsausschuß die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

(1) Als Ausdruck seiner Verbundenheit kann der Fachbereich den von ihm Promovierten die Doktorurkunde anläßlich der 50. Wiederkehr erneuern. In einer Laudatio gibt der Fachbereich den wissenschaftlichen und öffentlichen Verdiensten Ausdruck.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.). Zum Ehrendoktor kann ernannt werden, wer hervorragende, die Wirtschaftswissenschaften fördernde Leistungen aufzuweisen hat.

(3) Vorschläge für Ehrungen sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt sind die dem Fachbereich als Mitglieder angehörenden Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuß.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.